

S a t z u n g
Schachregion Hannover
Vom 12.Oktober 2002
(Korrektur der Urschrift vom 29.07.2002)

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schachregion Hannover“ und hat seinen Sitz in Lehrte. Nach Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Schachspiel in der Region Hannover zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Durch sportliche Übungen und Jugendpflege soll die sittliche, geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 77 (§52ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, sowie im Niedersächsischen Schachverband e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle in der Region Hannover ansässigen Schachvereine und Schachsparten anderer Sportvereine werden, soweit sie Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sind, einen entsprechenden Antrag stellen und sich zur Einhaltung dieser Satzung durch ihre Unterschrift verpflichten.

Die bisherige Mitgliedschaft in den Schachkreisen Hannover-Stadt e.V. und Hannover-Land e.V.

Gilt automatisch für diesen Verein.

§6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Schachspiels innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder des Ehrenrates,
- c) durch Auflösung des Mitgliedervereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§8 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied die in §10 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich an den Vorstand zu wenden.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. zu beachten, sowie auch die Beschlüsse Der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich ausschreibungsgemäß verpflichtet haben,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzung der in §3 genannten Vereinigungen Deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu Unterwerfen.

Erst nach Abschluss des verbandsinternen Verfahrens steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§11 Finanzen

a) Beiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Zur Deckung von unvorhergesehenen Außerordentlichen Aufwendungen können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und Richtet sich nach den gegebenen Erfordernissen.

b) Verwendung der Finanzmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet Werden. Die Mitgliedervereine und ihre Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Tätige bekommen Auslagen Nur nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen erstattet.

c) Vermögen und Einnahmen des Vereins

Das Vermögen und die Einnahmen sind so zu verwalten, dass das Vereinsvermögen Unter pfleglicher Behandlung gesund bleibt, d.h., dass möglichst eine Reserve Von 15% einer Jahreseinnahme verbleibt. Wird diese Reserve angegriffen, sind

Alle Vorstandsmitglieder zu verständigen.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Ehrenrat.

§13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Je angefangene 10 Mitglieder haben die Mitgliedsvereine eine Stimme. Die Stimmen können nur von einem Vertreter der Mitgliedsvereine einheitlich abgegeben werden. Nicht anwesende Mitgliedsvereine können ihr Stimmrecht nur von einem Vertreter ausüben lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Kalendervierteljahr zur Beschlussfassung über die in §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2.Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1.Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 33% der Mitgliedsvereine es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1.Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2.Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §22 und §23.

§14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie beschließt über:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/innen,
- e) die Beitragsangelegenheiten,
- f) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung,
- g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung,
- b) Rechenschaftsberichte der Organsmitglieder/innen,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) Anträge.

§16 Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1.Vorsitzenden,
- b) dem/der 2.Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart(in),
- d) dem/der Schriftführer(in),

- e) dem/der Spielleiter(in) und seines(er) Vertreter(in),
- f) dem/der Jugendleiter(in) und seines(er) Vertreter(in),
- g) dem/der Frauenwart(in),
- h) dem/der Werbe- und Pressewart(in),
- i) dem/der Materialwart(in).

Wenn nicht alle Ämter besetzt werden können, kann eine Person auch mehrere Ämter wahrnehmen. Das gilt nicht für eine Zusammenlegung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder vertritt allein.

§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur Nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Personen zu besetzen. Das gilt Auch bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücks.
2. Der/Die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der/Die Kassenwart(in) ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
3. Der/Die Schriftführer(in) führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat.
4. Der/Die Spielleiter(in) leitet alle spieltechnischen Angelegenheiten. Er/Sie organisiert den Spielbetrieb und sorgt für eine geregelte Abwicklung. In Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen Spielausschuss kann Er/sie die Richtlinien dafür erarbeiten, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
5. Der/Die Jugendleiter(in) hat die Jugendlichen des Vereins zu betreuen und ihren Spielbetrieb in enger Absprache mit dem/der Spielleiter(in) zu organisieren. In Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen Fachausschuss kann er/sie verbindliche Richtlinien für diese Tätigkeit erarbeiten, die
6. Der/Die Frauenwart(in) hat innerhalb des Vorstandes die Belange der weiblichen Personen und deren Spielbetrieb in Absprache mit/dem Spielleiter(in) zu organisieren.
7. Der/Die Werbe- und Pressewart(in) vertritt den/die Schriftführer(in) im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden zu Erledigen. Meinungsäußerungen in Vereinsangelegenheiten sind von ihm/ihr als solche zu kennzeichnen.
8. Der/Die Materialwart(in) hat das Vereinseigentum und das Spielmaterial verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§18 Vereinsfachausschüsse

- 1.) Vereinsfachausschüsse können nach Bedarf vom Vorstand eingerichtet werden.

2.) Der Spielausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Turnierordnung.

§19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder/innen dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§20 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines übergeordneten Verbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Mitgliedsvereins zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
 - b) Verwais,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, im Verein ein Amt zu bekleiden ggf. mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.
- Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§21 Kassenprüfer/innen

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

Allgemeine Bestimmungen

§22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Versammlungsleiter(in) erfolgt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt ist.

Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Tagesordnung stellen, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei dem/der Versammlungsleiter(in) vorliegen müssen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der jeweiligen Schriftführer(in) zu unterschreiben sind. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der Zeitschrift „Rochade“ zu veröffentlichen.

§23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Vereinsauflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind und von den anwesenden Stimmen 75% die Auflösung beschließen. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Mitglieder, so ist die Abstimmung frühestens 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§26 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Gründungshauptversammlung am 12. Oktober 2002 angenommen und tritt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Im Falle der Auflösung des Schachkreises Hannover Stadt e.V. und des Schachkreises Hannover Land e.V., tritt die Schachregion Hannover e.V. die Rechtsnachfolge an.